

Satzung des Heimatvereins Oberasbach e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1983 gegründete Verein führt den Namen „Heimatverein Oberasbach e.V.“. Er hat seinen Sitz in Oberasbach und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Aus diesem Grund dürfen etwaige Gewinne nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Heimatverein Oberasbach e.V. stellt sich folgende Aufgaben
 - a) Erforschung und Darstellung der Geschichte der Stadt Oberasbach,
 - b) Heimat- und Brauchtumpflege, soweit sie unseren Bereich berührt,
 - c) Förderung der Volksbildung durch Übermittlung von geschichtlichen, biologischen und sonstigen Kenntnissen über unsere Gemeinde,
 - d) Unterhaltung einer heimatkundlichen Sammlung; der Durchführung allgemeinbildender, kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen im Rahmen der Vereinsaufgaben.
- (3) Als Mittel zur Erreichung der vorgenannten Zwecke dienen:
 - a) Jahresbeiträge der Mitglieder,
 - b) Zuwendungen,
 - c) Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen, Eintrittsgelder usw.,
 - d) Zuschüsse öffentlicher Stellen.
- (4) Zur Erreichung der Vereinszwecke kann der Verein mit anderen Vereinen und Institutionen zusammenwirken und zusammenarbeiten.
- (5) Der Verein ist politisch neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Heimatvereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Annahme des schriftlichen Antrags durch den Vorstand. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, kann der Antragsteller eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.
- (3) Mitgliedern und anderen Personen, die sich um den Verein oder die Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung freigestellt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Erlöschen der Körperschaft, des Vereins oder der Firma,
 - c) durch Austritt,
 - d) durch Ausschluss.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist jeweils zum Schluss des Kalenderjahres möglich.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet, das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsbeirat und der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins zu fördern,
 - b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5

Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
- (2) Die Beitragszahlung wird in der Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen oder geändert. In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand,
 - b) der Vereinsbeirat,
 - c) die Mitgliederversammlung,
 - d) die Rechnungsprüfer.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassier.
 - e) Dem Vorstand gehört der jeweilige Erste Bürgermeister der Stadt Oberasbach oder ein Stellvertreter unabhängig von dessen Vereinsmitgliedschaft als geborenes Mitglied ohne Stimmrecht an.
- (2) Der Vorstand (a)-(d) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er bereitet die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung vor.
- (4) Der Schriftführer fertigt die Niederschriften über die Mitgliederversammlung und über die Vorstands- und Vereinsbeiratsbeschlüsse. Diese Aufgabe kann im Verhinderungsfall mit Genehmigung des jeweils einberufenen Gremiums von einem Dritten wahrgenommen werden.
- (5) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied (b)-(d) vertreten.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) An den Sitzungen des Vorstands können jederzeit vom Vorstand eingeladene Personen teilnehmen.

§ 8

Vereinsbeirat

- (1) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in allen Angelegenheiten. Vor wichtigen Entscheidungen ist der Beirat zu hören.
- (2) Dem Vereinsbeirat gehören der Vorstand und bis zu neun, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählte Vereinsmitglieder an. Der Vereinsbeirat ist für die in der Satzung niedergelegten und für die ihm in der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
- (3) Die Leiter der einzelnen Arbeitsgruppen im Heimatverein Oberasbach werden automatisch in das Amt eines Beirats eingesetzt und sind demzufolge stimmberechtigte Mitglieder des Vereinsbeirates.
- (4) Der Vereinsbeirat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ und beschließt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand möglichst in der 1. Jahreshälfte einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, sind mindestens 8 Tage vorher schriftlich an den 1. Vorsitzenden einzureichen.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

§ 10

Aufgaben und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands und der Beiräte,
 - b) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vereinsbeirat angehören dürfen,
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
 - d) Bericht des Kassiers,
 - e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - f) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und alle sonstigen hier vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,

g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.
- (3) Für die Wahl von Vorstandsmitgliedern ist ein Wahlausschuss zu bilden. Wahlvorschläge können schriftlich oder per Zuruf eingebracht werden. Durch geheime Wahl zu wählen sind
 - a) 1. Vorsitzender,
 - b) 2. Vorsitzender,
 - c) Schriftführer,
 - d) Kassier.

Die Beiratsmitglieder und Rechnungsprüfer können per Akklamation gewählt werden, soweit dies von der Versammlung beschlossen wird.

Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen (Stichwahl), wobei Bewerber mit dem geringeren Stimmenanteil ausscheiden.

§ 11

Rechnungsprüfung

- (1) Die Buchführung des Heimatvereins ist für jedes Jahr von den Rechnungsprüfern des Vereins zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorgelegt.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt in Vorstand und Beirat bekleiden.

§ 12

Arbeitsgruppen

- (1) Vorstand und Beirat können für bestimmte Arbeitsgebiete Arbeitsgruppen einsetzen. In diesen Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder mitwirken.
- (2) Die Leitung der Arbeitsgruppe obliegt einem oder mehreren Vorstand- oder Beiratsmitgliedern. Über ihre Tätigkeit ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu erstatten.

§ 13

Beurkundungen von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen des Vorstandes, des Vereinsbeirates sowie über die Mitgliederversammlungen wird eine Niederschrift aufgenommen, welche den Gang der Verhandlungen und die Beschlüsse enthält und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 15

Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

§ 16

Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Eine derartige Mitgliederversammlung muss besonders anberaumt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oberasbach, die es ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über das Vermögen des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17

Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt und verarbeitet unter Beachtung der Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG2018) zur Erfüllung der Zwecke des Vereins personenbezogene Daten über die sachlichen und persönlichen Verhältnisse seiner Mitglieder.
- (2) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten.
- (3) Alle personenbezogenen Daten werden nur solange und in dem Umfang gespeichert und verarbeitet, wie dies erforderlich ist. Nach dem Ausscheiden aus dem Verein werden die Daten gelöscht, wenn nicht gesetzliche Vorschriften das weitere Vorhalten der Daten erfordern.
- (4) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied an, dass der Verein im rechtlich zulässigen oder durch die persönliche Einwilligung bestimmten Rahmen personenbezogene Daten erheben und verarbeiten darf.

§ 18

Gender-Klausel

- (1) In dieser Satzung wird für alle Funktionsträger und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin soll keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen.

§ 19

Mitteilungen, Inkrafttreten

- (1) Die Kommunikation des Vereins mit seinen Mitgliedern kann nach Belieben des Vorstands per Brief oder in Textform (insbesondere Email und Telefax) erfolgen. Mitteilungen des Vereins an seine Mitglieder gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift (bzw. E-Mailadresse, Telefaxnr.) des Mitglieds abgesandt worden ist.
- (2) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.09.2022 in Oberasbach verabschiedet und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Oberasbach, den 15.09.2022

Gez. Simon Röttsch

1. Vorsitzender

Gez. Dagmar Nahler

Schriftführerin

Gez. Gerlinde Erhardt

2. Vorsitzende

Gez. Dr. Ernst Wallis

Kassier